



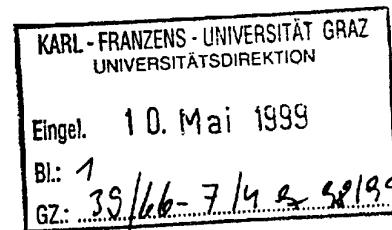
Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät Karl-Franzens-Universität Graz

A-8010 Graz - Universitätsplatz 3
Austria - Europe

Tel +43 (316) 380 2285 - 2288 - Fax +43 (316) 380 - 9700
dekanat@gewi.kfunigraz.ac.at - www.gewi.kfunigraz.ac.at

Graz, am 10. Mai 1999/Gü

**An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
z. Hd. Herrn Mag. Friedrich FAULHAMMER
im Dienstwege**



zu Zl.: 1226 ex 1994/95

Betr.: **Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes**
BM-GZ.: 52.300/48-I/D/2/99

Anbei übermittelt das Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz eine Stellungnahme vom Fakultätskollegium nach UOG 93 (Vorsitzender: Ao.Univ.Prof.Mag.Dr. Walter Bernhart) zum Entwurf einer Änderung des UniStG bzgl. Bachelor- und Masterstudien.

Der Dekan:



 (O.Univ.Prof.Mag.Dr. Arno Heller)

Beilage

Karl-Franzens-Universität Graz
 Geisteswissenschaftliche Fakultät
 Fakultätskollegium UOG 93

Dekanat	
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät	
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ	
10. MAI 1999	
ZL.	ex 19 A/105
Der Dekan: Udo	

**Stellungnahme des Geisteswissenschaftlichen Fakultätskollegiums UOG 93 zum
 Entwurf einer Änderung des UniStG bezüglich BA/MA-Studium**

Das Fakultätskollegium hat sich in seiner Sitzung vom 5. Mai 1999 ausführlich mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf auseinandergesetzt und dabei die im folgenden dargelegte Stellungnahme erarbeitet. Als Diskussionsgrundlagen dienten mehrere von einzelnen Studienkommissionen der Fakultät vorgelegte Stellungnahmen sowie jene des fakultären Arbeitskreises zur Implementierung des UniStG und der Gesamtösterreichischen Dekanekonferenz.

Das Fakultätskollegium lehnt den Gesetzesentwurf einhellig und ohne Einschränkung ab.

Im einzelnen werden folgende Punkte als besonders problematisch angesehen:

1. Eine Angleichung an internationale Studienpraktiken ist mit einem (für geisteswissenschaftliche Fächer vorgesehenen) 6-semestrigen BA- und einem 2-semestrigen MA-Studium nur in sehr begrenzten Fällen gegeben; BA-Studiengänge sind international vorwiegend 8-semestrig bzw., wenn sie 6-semestrig sind, sind die darauf aufbauenden MA-Studiengänge 4-semestrig.
2. In den Ergänzungen durch § 7, Abs. 7 und § 13 Abs. 4 Z 2a zeigen sich deutliche Verschulungstendenzen, die sowohl im Widerspruch zu den Intentionen des UniStG 97 stehen als auch einen inakzeptablen Qualitätsverlust der universitären Ausbildung mit sich bringen müssen.

3. Die Zulassung zu Master-Studien mit fachfremden BA-Studien ist abzulehnen, da die beanspruchte "Vertiefung ... der wissenschaftlichen ... Berufsvorbildung" (§ 4, Z 3a) der BA-Studien im MA-Studium nicht erfolgen kann.

In weiterer Konsequenz wird eine Aufteilung der Gesamtstundenzahl von 90% und 10% auf die BA- und MA-Studien (§ 11a, Abs. 4) als unausgewogen abgelehnt.

4. Aus der Sicht der Studierenden, der sich das Kollegium einhellig anschließt, wird die Gefahr gesehen, daß die Einführung von BA/MA-Studien die Einführung von Studiengebühren vorbereitet.

5. Die Uneinheitlichkeit der Einführung von BA/MA-Studien innerhalb Österreichs müßte zur Erschwerung der studentischen Mobilität führen.

6. Das Fakultätskollegium spricht sich gegen die Verwendung einer englischen Terminologie für die geplanten Studien und akademischen Grade aus.

7. Eine allfällige Einführung von BA/MA-Studien sollte in der Kompetenz der Studienkommissionen liegen und nicht durch ministerielle Verordnung erfolgen (§ 11, Abs. 1).

Generell wird mit Nachdruck in Frage gestellt, ob die mit der Reform angestrebten Ziele (Verkürzung der Studiendauern, Verringerung der Drop-Out-Raten, Erhöhung der studentischen Mobilität sowie vor allem Abdeckung von Bedarf auf dem Arbeitsmarkt) durch die geplanten Maßnahmen erreicht werden können.

Graz, 8. Mai 1999

Der Vorsitzende:

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Walter Bernhart